

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Vertragsabschluss

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der schriftlichen Bestätigung Ihrer Reservation durch die Chrischona-Campus AG (nachfolgend CCAG genannt). Das Konferenzzentrum ist ein Dienstleistungsbereich der CCAG. Die AGB gelten als Vertragsbestandteil.

### Räume

Raumänderungen bleiben dem Konferenzzentrum vorbehalten, soweit dies für den Veranstalter zumutbar ist. Alle unsere Räumlichkeiten sind rauchfrei. Nichtbeachtung dieses Verbots kann mit einer Reinigungsgebühr geahndet werden. Bitte beachten Sie die allgemeine Nachtruhe von 22:00 – 07:00 Uhr.

### Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Preise sind für die offerierte Zeitperiode verbindlich. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Die vergünstigten Gruppenpreise sind erst ab einer Teilnehmeranzahl von 10 Personen gültig. Bei weniger als 10 Personen werden die Einzelleistungen verrechnet. Rechnungen des Konferenzzentrums sind ab Rechnungsdatum innert 30 Tagen netto zu bezahlen. Forderungsrechnungen mit Rechnungsbetrag unter CHF 50 werden mit zusätzlichen CHF 5 Bearbeitungsgebühren belastet. Je nach Grösse und Art der Veranstaltung kann das Konferenzzentrum eine Vorauszahlung verlangen. Die elektronische Zahlung ist möglich mit folgenden Karten: EC, Maestro, Postcard, American Express, Mastercard, Visa. Bezahlung in bar ist ausschliesslich mit CHF möglich.

### Annullierungsbedingungen

Die Bedingungen können je nach Veranstaltungsgrösse individuell angepasst werden. Diese werden in der Bestätigung festgehalten. Hat das Konferenzzentrum begründeten Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, oder aufgrund der Schliessung eines der Gästehäuser, kann das Konferenzzentrum die Veranstaltung ohne jegliche Schadenersatz-Verpflichtungen absagen. Bei Annullierung durch den Veranstalter gelten folgende Schadenersatz-Verpflichtungen:

### Veranstaltungen und Seminare

Wird ein definitiv bestätigter Anlass annulliert, verrechnen wir folgende Entschädigungen der vereinbarten Gesamtleistung (Raummiete, Verpflegung und Zimmer x Anzahl Teilnehmer/Tage)

30 – 15 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistung

14 – 8 Tage vor dem Anlass: 80% der vereinbarten Leistung

7 Tage bis zum Anlass: 100% der vereinbarten Leistung

### Individualbuchungen

7–2 Tage vor der Anreise: 50% der vereinbarten Leistung

Vortag bis zur Anreise: 100% der vereinbarten Leistung

Wir empfehlen Ihnen eine Annullierungskostenversicherung abzuschliessen!

### Dritteleistungen

Soweit das Konferenzzentrum für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Konferenzzentrum im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Konferenzzentrum von allen Ansprüchen Dritter frei.

### Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke (inkl. Wasserkocher und Kaffeemaschine) sind vom Konferenzzentrum zu beziehen. Das Mitbringen von eigenen Speisen / Getränken ist untersagt. Gibt der Veranstalter oder ein von ihm geladener Aussteller Speisen oder Getränke ab, erhebt das Konferenzzentrum eine entsprechende Gebühr.

### Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung in allen Räumen ist ausschliesslich Sache des Konferenzzentrums.

### Schäden, Haftung und medizinische Notfälle

Für Beschädigungen oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar der CCAG, die während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch die CCAG bedarf.

Für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen bei Veranstaltungen und Seminaren übernimmt die CCAG keine Haftung. Die Versicherung eingebrachter Effekten ist Sache des Veranstalters. Das Konferenzzentrum bietet die Möglichkeit, einige Seminarräume abzuschliessen. Hierzu kann der Veranstalter einen Schlüssel an der Réception für die Dauer der Veranstaltung verlangen.

Die Räumlichkeiten werden durch das Konferenzzentrum entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften eingerichtet. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass diese Einrichtung beibehalten wird. Änderungen müssen mit einer verantwortlichen Person des Konferenzzentrums abgesprochen werden. Das Konferenzzentrum ist nicht für die Sicherheit der Teilnehmer (z.B. Türsteher) oder für medizinische Notversorgung zuständig. Wir empfehlen, dass Sie unter Umständen einen Sanitätsdienst organisieren.

Die Réception ist nicht permanent besetzt. Die Schweizer Notfallnummern sind auf allen Telefongeräten freigeschaltet.

Bitte zuerst 0 vorwählen.

### Abfallentsorgung

Der Veranstalter kann Karton, Papier und Reste von Konferenzmaterial nach der Veranstaltung im Hause entsorgen lassen. Das Konferenzzentrum behält sich vor, eine Entsorgungspauschale zu verrechnen.

### Bemerkungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil unserer definitiven Bestätigung. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist 4126 Bettingen, Schweiz.

Ausgabe 2024

